

Dinge immer wie die Kage um den heißen Brei herumgehen und uns nicht selbst zu helfen suchen, wird uns auch nicht von Anderen geholfen werden können.

Stehen wir dagegen, durch gleiche Arbeit und Ziele verbunden, fest zusammen, dann werden wir auch mit den Schmarozern und Blusmachern fertig werden, die an unserem Marke zehren wie an dem des gesamten Wirtschaftslebens. Dazu aber bedarf es der Mitarbeit aller, also auch jener, die jetzt untätig oder klagend beiseite stehen und zusehen, wie sich die anderen abmühen. Mit Reden freilich ist so wenig etwas geholfen wie mit Forderungen, die sich nicht mit dem Zeitgeist vertragen, da auch der Buchhandel sich in die bestehende Wirtschaftsordnung einzufügen hat. Und ehe man mit Vorschlägen an die offiziellen Stellen herantritt, ist es gut, im engen Rahmen der Kreis- und Ortsvereine die Probe aufs Exempel zu machen und sich von ihrer praktischen Durchführbarkeit zu überzeugen, da die Gedanken meist leicht beieinander wohnen, während sich die Dinge hart im Raume stoßen.

Eine ganze Reihe von Fragen — es sei nur aus der letzten Zeit an die Beeinflussung der Jugendschriften durch die Lehrerschaft erinnert — würden sich von selbst erledigen, wenn in energischer Weise von den Vereinen Stellung genommen und die Antwort mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit von jedem einzelnen gegeben würde. Und statt immer und immer wieder gegen die Warenhäuser loszuziehen, sollte man lieber versuchen, ihnen das Wasser abzugraben, indem man das Publikum in ähnlicher Weise aufzuklären sucht, wie dies beispielsweise in dem Artikel: Vom »billigen« Warenhaus des soeben erschienenen Märzheftes des »Zwiebelfisch« geschieht. Wenn der Sortimentler, statt eine Politik höchst überflüssiger Geheimnisträmerie zu treiben, sich mehr der Presse bedienen würde, Einfluß in wirtschaftlichen und politischen Vereinen zu gewinnen suchte und sich nicht anstellen würde, als begehe er ein Unrecht, daß er seine Ware nicht zum Einkaufspreis hergibt, so würde man auch im Publikum mehr Verständnis für den Unterschied zwischen einem Warenhaus und einer Sortimentsbuchhandlung bzw. den Trägern dieser verschiedenen Kulturen und den von ihnen vertriebenen Büchern an den Tag legen. Dazu gehört aber, daß wir das, was uns an Kapitalkraft fehlt, durch Anpassung an die Eigenart, den Geschmack und die Bedürfnisse des Publikums wettmachen und jedem das in die Hand legen, was nicht nur uns, sondern auch ihm Nutzen bringt. Wenn wir dann nebenbei uns noch klar werden, daß die beste Wirtschaftsform diejenige ist, die am zweckmäßigsten arbeitet, also notwendige Bedürfnisse der Allgemeinheit mit dem geringsten Aufwand von Spesen befriedigt, indem sie unnötige Arbeit auf das denkbar kleinste Maß beschränkt und neu auftauchende Absatzmöglichkeiten nicht übersteht, so wird man auch den Wert genossenschaftlichen Zusammengehens in gewissen Fragen nicht von der Hand weisen können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird es auch nicht schwer halten, die Gesetzgebung in stärkerem Maße zu jenen Anschauungen hinüberzuziehen, zu denen sich der im Börsenverein organisierte Buchhandel bekennt. Das wäre heute schon der Fall, wenn — um auf die Warenhäuser zu exemplifizieren — alle Kreis- und Ortsvereine berücksichtigen würden, daß ein dem Buchhandel angeschlossenes Warenhaus gegenüber dem schleudernden das kleinere Übel ist, und man mit mehr Nachdruck als bisher darauf hinweisen würde, daß die Zahl der außerhalb des Börsenvereins stehenden Betriebe — an der Zahl der in den Buchhändler-Adressbüchern aufgeführten Firmen gemessen — im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bedeutung für unser Wirtschaftsleben steht.

Gesetz zur Abänderung und Kodifizierung der englischen Urheberrechtsgesetzgebung.

(Vom 16. Dezember 1911.)

Deutsche Übersetzung von

Prof. Dr. Ernst Röhlißberger, Bern. *)

(Schluß zu Nr 58, 59, 60 u. 61 d. Bl.)

III. Teil. Ergänzende Bestimmungen.

Artikel 31.

Ab-schaffung des gemeinrechtlichen Schutzes.

Niemand kann ein Urheberrecht oder ein sonstiges ähnliches Recht an einem literarischen, dramatischen, musikalischen oder künstlerischen, veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Werke anderswie geltend machen denn kraft und gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines andern gegenwärtig geltenden statutarischen Aktes. Dagegen ist dieser Artikel nicht dahin auszulegen, als schaffe er ein Recht oder irgendeine Gerichtsbarkeit ab, die einen Vertrauensmißbrauch zu verbieten gestattet.

Artikel 32.

Bestimmung betreffend die Kabinettsverordnungen.

1. Von J. M. können Kabinettsverordnungen zur Abänderung, Abschaffung oder Umformung irgendeiner auf Grund dieses Gesetzes oder einer durch dasselbe abgeschafften Verfügung erlassenen Kabinettsverordnung ausgehen. Jedoch soll keine kraft dieses Artikels erlassene Verordnung die im Zeitpunkte ihres Inkrafttretens erworbenen oder entstandenen Rechte oder Befugnisse beeinträchtigen oder schädigen, sondern dieselben sind darin zu schützen.

2. Jede auf Grund dieses Gesetzes erlassene Kabinettsverordnung wird in der »London Gazette« veröffentlicht und möglichst bald den zwei Kammern des Parlamentes unterbreitet; sie besitzt die gleiche Wirkung, wie wenn sie einen Teil dieses Gesetzes bilden würde.

Artikel 33.

Beibehaltung des von den Universitäten besessenen Urheberrechtes.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll den im Urheberrechtsgesetz von 1775 erwähnten Universitäten oder höheren Lehranstalten ein derartiges, von ihnen gemäß dem letztgenannten Gesetz schon besessenes Recht wegnehmen; dagegen werden die Rechtsbehelfe und die auf die Verletzung eines solchen Urheberrechtes gesetzten Strafen durch dieses Gesetz und nicht durch das vorgenannte Gesetz bestimmt.

Artikel 34.

Beibehaltung der zugunsten gewisser Bibliotheken entrichteten Entschädigungen.

Die jährliche Summe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Bibliothek als Entschädigung für den Verlust des Rechtes auf Pflichtexemplare gesetzlich bezahlt werden mußte, wird wie bisher auf dem Staatsfonds des Vereinigten Königreiches erhoben und bezahlt.

Jedoch wird diese Summe jährlich einer Bibliothek nur dann ausgerichtet, wenn das Schatzamt den Beweis dafür besitzt, daß die für das Vorjahr bezahlte Entschädigungssumme zum Ankauf von Büchern für den ständigen Gebrauch der Bibliothek verwandt worden ist.

*) „Übersetzungen genießen den gleichen Schutz wie Originalwerke.“